

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 25. Mai 2018**

**Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Umgestaltung des Neckars im Bereich Freibad Tübingen**

Mit Entscheidung vom 16.05.2018 hat das Landratsamt Tübingen auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Eigenbetrieb Gewässer, gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Plan für die Umgestaltung des Neckars im Bereich des Freibades Tübingen festgestellt.

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle sonst erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Befreiungen eingeschlossen.

Das Umgestaltungsvorhaben mit einer Länge von ca. 500 m, erstreckt sich auf den Neckarabschnitt auf Höhe des Freibades und des Kastanienrondells in Tübingen und umfasst im Wesentlichen:

- 1.1 Die Anlegung von Steinbuhnen am linken (nördlichen) Uferbereich,
- 1.2 Die Auflösung des vorhandenen rechtsufrigen Uferverbaus und punktuelle Rückverlagerung des Mittelwasserufers,
- 1.3 im Uferbereich flussaufwärts des Bootsanlegers des Paddelvereinsvereins, die Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens zwischen Mittelwasserbett und Radweg,
- 1.4 die Absenkung des Vorlandes im Bereich zwischen Slipanlage und Bootsanleger des Paddelvereins um 1m mit Belassung eines grünlandartigen Bewuchs,
- 1.5 den Umbau des bestehenden Bootsanlegers in eine 2-reihige Sitzstufenanlage mit einer maximal Breite von 12 m,
- 1.6 den Einbau einiger Sitzstufen im Hochufer.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, mit Sitz in Sigmaringen zu erheben.

**Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:**

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **28.05.2018 bis einschließlich 11.06.2018** beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, Zimmer B3 33 , während der Dienststunden (Mo – Do 8 – 12 und 14 - 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan kann auch während des genannten Auslegungszeitraums auf der Homepage des Landratsamts Tübingen [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de) unter dem Stichwort Bekanntmachungen abgerufen werden.

**Hinweise:**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, Vorbehalte und Hinweise, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich waren. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt.